

INFO SENIOR erhält „Clear Writing Award“ 2014



Mit dem „Clear Writing Award“, der zum Abfassen von besonders verständlichen Texten anregt, werden jährlich Mitarbeiter der Kommission ermittelt und ausgezeichnet, die entsprechend verständliche Texte verfasst haben. Der Preis wurde der Redaktion von INFO SENIOR anlässlich einer Zeremonie am 14. November 2014 verliehen, in Anerkennung der vier ersten Ausgaben dieser Publikation.

Die Jury würdigte INFO SENIOR für die Verständlichkeit der Inhalte und die Wirksamkeit der Aufmachung, die es dem Leser ermöglichten, das behandelte Thema sowie praktische sachbezogene Informationen problemlos zu finden.

Die Redaktion dankte den Mitarbeitern herzlichst, vor allem dem PMO, für die Qualität und Klarheit der zur Verfügung gestellten Texte.

(Foto von links nach rechts: Marco-Umberto Moricca, Monique Theatre, Janette Sinclair und Brigitte Raus)

Bescheinigung über die Steuerbefreiung



Die Bescheinigung über die Steuerbefreiung wird den Pensionären jährlich automatisch vom PMO geschickt. Die Zusendung erfolgt je nach unten stehenden Wohnsitzländern gestaffelt zu den folgenden Zeitpunkten:

um den 20. Januar

Deutschland, Österreich, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Schweden

um den 10. Februar

Bulgarien, Zypern, Kroatien, Estland, Griechenland, Ungarn, Irland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien

um den 11. März

Belgien, Schweiz, Luxemburg

Die Pensionäre können sich auch an ihren jeweiligen Sachbearbeiter wenden, falls sie die Bescheinigung früher benötigen oder die automatische Zustellung fehlgeschlagen ist.

i PMO CONTACT ONLINE

i KONTAKTIEREN SIE IHREN SACHBEARBEITER, DESSEN NAME IN DER LINKEN OBEREN ECKE IHRER RUHEGEHALTSABRECHNUNG STEHT.

Haushaltszulage im Falle der rechtswirksamen Trennung



Der verwitwete, geschiedene, rechtswirksam getrennte lebende oder ledige Pensionär hat Anspruch auf die **Haushaltszulage**, sofern er ein oder mehrere unterhaltsberechtigende Kinder hat.

Was ist unter rechtswirksamer Trennung zu verstehen?

In den Mitgliedstaaten gibt es keine einheitliche Definition des Begriffs der rechtswirksamen Trennung. Als Bestandsmerkmal einer rechtswirksamen Trennung gilt jegliche vorläufige oder endgültige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die die ehelichen Pflichten der Eheleute aussetzt oder aufhebt und die Trennung des Paares anerkennt, ohne die Ehe selbst aufzuheben.

Diese Definition gilt entsprechend für nichteheliche Lebensgemeinschaften, wenn diese durch Verfahren und Formalitäten, die den bei Ehen üblichen vergleichbar sind, beendet oder in ihrer Wirkung ausgesetzt werden.

Da die Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft jedoch keinen besonderen Verfahren oder Formalitäten unterliegt, wird die Situation der rechtswirksamen Trennung von Fall zu Fall auf der Grundlage des jeweiligen Sachverhalts bewertet, insbesondere in Bezug auf das Zusammenleben.

Diese Informationen wurden in der **Verwaltungsmittelung Nr. 36-14** vom 15.10.2014 veröffentlicht.

i PMO CONTACT ONLINE

i KONTAKTIEREN SIE IHREN SACHBEARBEITER, DESSEN NAME IN DER LINKEN OBEREN ECKE IHRER RUHEGELTABSABRECHNUNG STEHT.

Eheschließung zweier gleichgeschlechtlicher Partner



Der Beamte oder Pensionär, der als fester Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eingetragen ist, hat Anspruch auf die **Haushaltszulage**, sofern das Paar keine gesetzliche Ehe schließen kann. Nur gleichgeschlechtliche Paare können sich in der Situation befinden, keine gesetzliche Ehe schließen zu können. Das Recht auf Eheschließung wird nach den für das Paar aufgrund der Staatsangehörigkeiten oder des Wohnsitzes geltenden Vorschriften bewertet.

Eine neue Situation kann eintreten, wenn sich die anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder die Situation des Paares oder eines der Partner – beispielsweise der Wohnort – ändern. Erfüllt das Paar nicht mehr die für den Anspruch auf die Haushaltszulage bestehende Bedingung, keine gesetzliche Ehe schließen zu können, bleibt dieser Anspruch dennoch bestehen, wenn das Paar binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt heiratet, zu dem die Bedingungen für die Eheschließung erfüllt sind. Heiratet das Paar jedoch nicht, so geht der Anspruch auf die Haushaltszulage verloren. Der Anspruch besteht erneut ab dem ersten Tag des Monats der Eheschließung, wenn das Paar zu einem späteren Zeitpunkt heiratet.

Diese Informationen wurden in der **Verwaltungsmittelung Nr. 37-14** vom 16.10.2014 veröffentlicht.

i PMO CONTACT ONLINE

i KONTAKTIEREN SIE IHREN SACHBEARBEITER, DESSEN NAME IN DER LINKEN OBEREN ECKE IHRER RUHEGELTABSABRECHNUNG STEHT.

Zinserträge



Die Höhe der Besteuerung von Zinserträgen wird von Ihrem Wohnsitzmitgliedstaat festgelegt. Der automatische Informationsaustausch zwischen den Banken in der EU stellt sicher, dass dieser Grundsatz gewahrt bleibt.

Nach der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, geändert durch die **Richtlinie 2014/48/EU des Rates** vom 24. März 2014,

- werden Zinserträge, aber auch Erträge aus Wertpapieren, die in einem Mitgliedstaat an gebietsansässige Steuerzahler aus einem anderen Mitgliedstaat gezahlt werden, nach den einzelstaatlichen Vorschriften des Staates besteuert, in dem die Begünstigten ihren steuerlichen Wohnsitz haben;
- fällt jeder Beamte, der Erträge aus Bankzinsen erhält und seinen steuerlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, unter diese Richtlinie.

Alle Mitgliedstaaten der EU außer Luxemburg und Österreich nehmen an dem automatischen Informationsaustausch über Zinserträge teil. Letztere erheben anstelle des Informationsaustauschs eine Quellensteuer auf Zinserträge (35 % seit dem 1. Juli 2011). Trotz Erhebung dieser Steuer sind diese Länder berechtigt, im Rahmen des automatischen Austauschs Informationen von den anderen 26 Mitgliedstaaten zu erhalten.

Mit Ablauf der Übergangszeit nimmt Luxemburg ab dem 1. Januar 2015 am Informationsaustausch teil. Österreich wird erst ab 2017 am Informationsaustausch teilnehmen.

Zwischen der EU und der Schweiz wurde ein Abkommen unterzeichnet, das ähnliche Maßnahmen wie die in der Richtlinie enthaltenen vorsieht.

 **KONTAKT : HR-B1-FISCALITE@ec.europa.eu**

Bitte wenden Sie sich an Ihre Bank, um in Erfahrung zu bringen, welche Finanzprodukte möglicherweise unter diese Richtlinie fallen.

JSIS online nutzen - warum nicht auch Sie?



Etwa 4000 Pensionäre haben bereits Zugang zu **JSIS online** und können so Ihre eigenen medizinischen Ausgaben schnell und praktisch verwalten. Sie haben einen PC, einen Tablet-Computer oder ein Smartphone? Einfacher geht es nicht!

Machen sie ein Foto von Ihren Belegen oder scannen Sie sie ein und öffnen Sie

JSIS online – mit nur wenigen Klicks können Sie Ihre Erstattungsanträge eingeben. Nie mehr Briefmarken, Umschläge und Warteschlangen auf der Post. Sie müssen lediglich über ein ECAS-Konto verfügen.

Um ein ECAS-Konto zu erhalten, wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner:

IN BRÜSSEL

täglich von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr
Antony Masini, Olivier Pypens Villalta, Nektarios Minas
27, rue de la Science – 00/03
oder telefonisch: +32 229-76888 / +32 229-76889

IN LUXEMBURG

täglich von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr
Florent Charton
12, rue Guillaume Kroll in Gasperich – Gebäude Drosbach B1/070
oder telefonisch: +352 4301-36100

IN ISPRA

mittwochs von 9.30 bis 12 Uhr
Paolo Bardelli
RC-Clubhaus – Via Esperia 467 – Ispra
oder telefonisch: +39 0332-789026

Wenn Sie an einem anderen Ort wohnen oder außerstande sind, sich persönlich zu den genannten Stellen zu begeben, kann das ECAS-Konto über PMO-Contact beantragt werden: Sobald Sie **PMO-Contact** geöffnet haben, klicken Sie auf das Feld „Sickness Insur/ Accidents/Occup disease“ und anschließend auf das Feld „JSIS online (Technical support)“.

 **PMO CONTACT ONLINE**

Nützliche Links zu JSIS online

Liens utiles

- Règlementation RCAM
- Formulaire
- Guide pratique des remboursements médicaux
- Accords entre le RCAM et les hôpitaux
- Trouver un dispensateur de soins en Belgique
- Informations relatives aux pièces justificatives

Unten rechts auf der Begrüßungsseite von **JSIS online** befinden sich nützliche Links: Die rot umrahmten Links verweisen auf **My Intracomm**. Ein Fenster öffnet sich mit der Aufforderung zur Authentifizierung. Sie müssen Ihren Zugangscode zu My Intracomm und Ihr Passwort eingeben. Mithilfe der schwarz umrahmten Links lassen sich Dokumente im Browser herunterladen. Die grün umrahmten Links leiten auf die **INAMI**-Website (Belgien) weiter.

KONTAKT: UM EINEN ZUGANGSCODE ZU MY INTRACOMM ZU ERHALTEN:
HR-INTRACOMM-CODE-PENSIONNES@ec.europa.eu

Schwierigkeiten mit dem Zugang zum ECAS-Konto



Sie haben Verbindungsprobleme oder Ihr ECAS-Zugang funktioniert nicht mehr? Dann sollten Sie dem zentralen HelpDesk eine E-Mail schicken und die Problembhebung beantragen. Geben Sie dabei möglichst viele Informationen: Username, betroffene Anwendung, festgestelltes Problem und wenn möglich einen Screenshot des Browsers mit der URL.

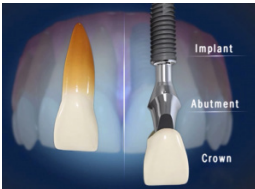
KONTAKT: EC-CENTRAL-HELPDESK@ec.europa.eu

TEL.+ 352 4301 35035

Tritt das Problem jedoch innerhalb der bereits geöffneten Anwendung JSIS online auf, sollten sie sich an den technischen Unterstützungsdienst des JSIS wenden.

KONTAKT: AIACE Help Desk for JSIS online

Zahnimplantate



Jede Behandlung in Verbindung mit dem Einsetzen von Zahnimplantaten bedarf der vorherigen Genehmigung unter Vorlage eines Kostenvorschlags (**Formular A1** mit schematischer Darstellung, Anzahl und Position der Implantate) und unterliegt der Stellungnahme des Vertrauenszahnarztes.

Die Erstattung beschränkt sich auf **4 Implantate pro Kiefer**, d.h. höchstens 8 Implantate pro Anspruchsberechtigtem bezogen auf die gesamte Lebenszeit.

Die Behandlung wird insgesamt zu 80 % erstattet, wobei der **Erstattungshöchstbetrag**

bei 550 EUR pro Implantat liegt. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Einsetzen von Implantaten umfassen:

- Voruntersuchung (Modellierung, Analyse) mit Ausnahme von Röntgenaufnahmen;
- Verpflanzung eines synthetischen Knochens (Bio-Knochen) und Sinuslift;
- Eingesetztes Material; Implantat mit seiner Membran, OP-Schablone und steriles Einwegmaterial;
- Verschlusschraube, vorläufiges und endgültiges Abutment;
- Lokalanästhesie;
- Chirurgischer Eingriff für das Einsetzen des Implantats;
- Suche und Freilegung des Implantatkopfes, die einige Monate nach dessen Einbettung in den Knochen erfolgt.

Ist ein stationärer chirurgischer Eingriff vor Einsetzen des Implantats zum Zwecke einer autogenen Knochentransplantation (darf nur von einem Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgen vorgenommen werden) vorgesehen, ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. Der Genehmigung sind der zahnärztliche Kostenvorschlag, das ärztliche Gutachten des Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgen und eine Panoramaröntgenaufnahme beizufügen.

Bei Anträgen auf Erneuerung von Zahnersatz (auf natürlichem Zahn oder auf Implantat) ist eine Frist von sechs Jahren einzuhalten (vgl. **allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Erstattung der Krankheitskosten**, Titel II Kapitel 3 Ziffer 5).

Geht Ihnen der Beschluss über die Genehmigung nicht vor Beginn der zahnärztlichen Behandlung zu, steht es Ihnen frei, sich dieser zu unterziehen; dabei müssen Sie jedoch in Kauf nehmen, dass Ihnen die Kosten womöglich nicht erstattet werden. Bitte lesen Sie die allgemeinen Durchführungsbestimmungen, um mehr über die Erstattungsfähigkeit sowie die geltenden Erstattungsregeln und -höchstsätze zu erfahren (**Titel II Kapitel 5**).

JSIS online

PMO CONTACT ONLINE

Tipps zu JSIS online



- Reichen Sie Ihre Anträge möglichst bald ein: idealerweise sollten 2-3 Leistungen pro Antrag aufgeführt sein.
 - Wenn Sie die Medikamente einzeln eingeben, erfolgen die Bearbeitung des Antrags und die Erstattung schneller.
 - Werden die Medikamente gesammelt eingegeben, verlangsamt sich die Bearbeitung und somit die Erstattung.
 - Führen Sie nicht mehrere Kaufbelege für dasselbe Medikament in derselben Zeile auf.
 - Bei der Eingabe einer Krankenhausrechnung sollte vorzugsweise der Gesamtbetrag ohne Details angegeben werden, nach dem Grundsatz „eine Rechnung = eine Zeile“.
 - Auf der Begrüßungsseite enthält eine neue Box („Information“) unter anderem Tipps und Tricks.
 - Bei der Eingabe ist der Anspruchsberechtigte nicht mehr automatisch der Versicherte, d. h. Sie müssen entweder Ihren eigenen Namen oder den des mitversicherten Familienmitglieds auswählen.
- Bei der Verwendung von JSIS online erhalten Sie eine Papierfassung der Dokumente (vorherige Genehmigung, Kostenübernahme usw.), es sei denn, Sie deaktivieren im Menu „My preferences“ diese Zusageoption.

i JSIS ONLINE

USA, Schweiz, Norwegen und Kanada: Vorsicht bei teurer medizinischer Versorgung!



Das JSIS (Joint Sickness Insurance System/Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem) stellt es Ihnen frei, wo und durch wen Sie sich weltweit behandeln lassen. Allerdings kann der Erstattungssatz für außerhalb der EU entstandene Kosten erheblich eingeschränkt sein. Dies gilt insbesondere für „Länder mit teurer medizinischer Versorgung“, d. h. Länder, in denen die Kosten für medizinische Versorgung mehr als 25 % über den durchschnittlichen Kosten in Europa liegen. Dieser Grundsatz ist sowohl in der **Gemeinsamen Regelung** (Artikel 21) als auch in den **allgemeinen Durchführungsbestimmungen** (Titel III Kapitel 8) verankert. Beide Regelwerke sehen mit dem Koeffizienten zur Bemessung des Erstattungsniveaus einen Mechanismus für die Anwendung dieses Grundsatzes vor.

In Anlehnung hieran wurden vier Länder außerhalb der EU als Länder mit teurer medizinischer Versorgung identifiziert: USA, Schweiz, Norwegen und Kanada. In Bezug auf diese Länder findet für die Erstattung jeglicher Leistung ab dem 1. Januar 2015 der Koeffizient zur Bemessung des Erstattungsniveaus Anwendung, was möglicherweise zu einer eingeschränkten Erstattung führt.

Dies gilt für sämtliche Ausgaben ohne Obergrenzen (insbesondere für Krankenhausaufenthalte und verschiedene Analysen/Untersuchungen). Für Ausgaben mit Obergrenze findet weiterhin der aktuelle Erstattungshöchstbetrag Anwendung (Referenzland: Belgien).

Bitte informieren Sie sich vor einem etwaigen Krankenhausaufenthalt oder einer Behandlung in einem der genannten Länder über die Kosten. Es sei darauf hingewiesen, dass insbesondere in den USA im Falle einer Direktzahlung durch den Versicherten erhebliche Preisnachlässe bestehen können.

Dies ist besonders relevant, wenn Sie als Pensionär Ihren Wohnsitz in einem dieser Länder haben. Selbst wenn Sie die Gewähr haben, dass Ihnen mindestens 50 % Ihrer Ausgaben sicher erstattet werden, können die von Ihnen zu tragenden Restbeträge sehr hoch sein. Wir empfehlen Ihnen, gegebenenfalls die Bedingungen Ihres ergänzenden Versicherungsschutzes zu prüfen.

Gleiches gilt, wenn Sie beabsichtigen, in eines dieser Länder zu reisen. In diesem Fall empfiehlt sich dringend der Abschluss einer Reiseversicherung.

i PMO CONTACT ONLINE



Die Website „Ihr Europa“ (auf dem Europa-Server) informiert EU-Bürger und ihre Familien über ihre Rechte und bietet ihnen nützliche Ratschläge für das Reisen innerhalb der EU. Sie enthält zahlreiche Informationen, gegliedert nach Rubriken wie Reisen, Arbeit und Ruhestand, Fahrzeuge, Gesundheit, Familie, Verbraucher usw.

Mit allgemeinen Fragen zur EU können Sie sich auch an Europe Direct wenden :

WENN SIE AUS DER EU ANRUFEN, WÄHLEN SIE 00 800 6 7 8 9 10 11:

Werktags von 9 bis 18 Uhr (der Anruf ist kostenlos)
in einer beliebigen Amtssprache der EU.

WENN SIE VON AUSSERHALB DER EU ANRUFEN, WÄHLEN SIE 00 32 2 299 96 96:

Werktags von 9 bis 19 Uhr (es gelten die internationalen Standardtarife) – Ihr Anruf wird auf Englisch entgegengenommen. Wir haben jedoch Mitglieder in unserem Team, die Sie in jeder anderen EU Amtssprache betreuen können.

Sie können auch eine SMS **AN 00 32 472 6 7 8 9 10 SCHICKEN MIT DER NACHRICHT „RUFEN SIE MICH ZURÜCK“, MIT IHRER LANDESVORWAHL UND IHRER TELEFONNUMMER.** Europe Direct ruft Sie dann schnellstmöglich zurück. Für die SMS gelten die internationalen Standardtarife (Belgien ausgenommen) – für den Rückruf von Europe Direct fallen jedoch keine Gebühren an.

QUELLE : IHR EUROPA

Reisende mit eingeschränkter Mobilität



Flugreisen müssen für Reisende mit eingeschränkter Mobilität ebenso unkompliziert sein wie für Personen ohne Handicap. Sie haben zudem Anspruch auf unentgeltliche Hilfe beim Ein- und Aussteigen, während des Flugs sowie vor und nach dem Flug. Um diese Hilfe in Anspruch nehmen zu können, sollten die betreffenden Personen mindestens 48 Stunden vor dem Abflug Kontakt zur Fluggesellschaft oder zum Reiseveranstalter aufnehmen oder die Hilfe im Zuge der Online-Reservierung beantragen. Einem Fluggast kann die Beförderung nicht unter Berufung auf Mobilitätsprobleme verweigert werden, es sei denn,

die Verweigerung erfolgt aus Sicherheitsgründen oder weil das Flugzeug zu klein ist.

Fluggesellschaften sind nicht verpflichtet, Fluggästen mit eingeschränkter Mobilität während des Flugs bei der Einnahme von Mahlzeiten oder Medikamenten zu helfen. Benötigt ein Fluggast beispielsweise auf einem Langstreckenflug entsprechende Hilfe, kann die Fluggesellschaft die Anwesenheit einer Begleitperson verlangen.

QUELLE : IHR EUROPA

Ist Ihnen AFILIATYS bekannt?



AAFILIATYS (ehemals UPFE) ist die wichtigste Vereinigung von Beamten und Bediensteten der europäischen Organe. Ihr gehören 29 000 Mitglieder an. Als interinstitutionelle und apolitische Einrichtung bietet sie für einen einmaligen Beitrag von 5 EUR Sondertarife bei Versicherungen, attraktive Preise für Veranstaltungen, günstige Flug- und Übernachtungspreise, ermäßigte Telefontarife und sogar umweltfreundliche Verkehrsmittel. In Brüssel kommen Familien mit kleinen Kindern bei Veranstaltungen wie den Kids Days auf ihre

Kosten. Darüber hinaus unterstützt AFILIATYS zahlreiche soziale und wohltätige Projekte (give.eur.hope, eu.can.aid, Cancer Support Group, Tour of Hope, Schuman Trophy, ...).

Wenn Sie bereits Mitglied sind und die Vereinigung noch nicht über Ihren Adressenwechsel informiert haben, so holen Sie dies bitte nach.

- i** **KONTAKT: AFILIATYS, 29, RUE DE LA SCIENCE (00/26), B-1049 BRÜSSEL.**
- i** **TEL. + 32 (0)2 298 50 00 – INFO@AFILIATYS.EU**
- i** **www.afiliatys.eu**

AIACE-Jahrestagung 2015: Treffen in Bratislava



Vom 2. bis 8. Juni 2015 findet die Jahrestagung der AIACE (Internationale Vereinigung der ehemaligen Angehörigen der EU) in Bratislava statt. Dies ist für zahlreiche ehemalige Kollegen die Gelegenheit, die Hauptstadt der Slowakei zu entdecken und gesellige Augenblicke zu teilen. Auf dem Programm stehen sehr interessante Ausflüge, so etwa der Besuch des Danubiana Meulensteen Art Museum (Privatmuseum für moderne Kunst) am Ufer der Donau oder des Weinbaugebiets der Kleinen Karpaten. Auf der am 4. Juni in der Wirtschaftsuniversität stattfindenden Generalversammlung können die Mitglieder die internen Aktivitäten der Vereinigung erörtern. Vertreter der Verwaltungen der Organe werden am 5. Juni zugegen sein, um Workshops zu den drei Themenbereichen Sozialleistungen, Ruhegehälter/statutäre Rechte und Krankenversicherung anzubieten. Hierdurch bietet sich den Teilnehmern die Möglichkeit, die zuständigen Personen der betreffenden Dienste zu treffen und ihnen spezielle Fragen zu Problemen zu stellen, denen sie in diesen Bereichen gegenüberstehen. Ausführlichere Informationen erhalten Sie bei der AIACE oder auf deren Website.

- i** **KONTAKT: AIACE INTERNATIONAL: +32 229-52960**
- i** **AIACE-INT@ec.europa.eu**
- i** **www.aiace-assises-europa.eu**

Yammer: für Sie gemacht!



Sie möchten ehemalige Kollegen wiederfinden? Sie suchen Erläuterungen oder Informationen im Zusammenhang mit Ihrem Ruhegehalt oder Ihren Krankheitskosten oder wollen einfach nicht länger isoliert sein?

Dann nutzen Sie das Netz „**Yammer after EC**“ der Kommission. Dieses mit Facebook vergleichbare Netz ist ehemaligen Beamten und Bediensteten vorbehalten und umfasst Konversations-, Beratungs- und Dokumentationsgruppen wie die des PMO oder der AIACE. Wenn Sie das Gefühl haben, von der Komplexität des Systems überfordert zu sein, stehen Ihnen vier Online-Hilfsgruppen (Help Yammer After EC, Help PMO Contact, Help RCAM-JSIS, Help ECAS) zur Verfügung, die von freiwilligen Experten der AIACE eingerichtet wurden. Registrieren Sie sich also am besten noch heute bei „Yammer After EC“!

- i** **KONTAKT : ÜBER DIE WEBSITE WWW.YAMMER.COM/AFTEREC**
- i** **ÜBER DAS AIACE-SEKRETARIAT : aiace-int@ec.europa.eu**

Verbindungsprobleme mit Yammer?

ERROR !

Wird ihre private E-Mail-Adresse vom System nicht erkannt, wenn Sie versuchen, sich mit „**Yammer After EC**“ zu verbinden, dürfen Sie diese Adresse NICHT in das erste verfügbare Feld mit dem Titel „Enter your work email“ eingeben. Auf dem Bildschirm finden Sie zwei Zeilen unter dem Feld, in das Ihre nicht mehr bestehende dienstliche E-Mail-Adresse einzugeben wäre, den Link „Have an account Log in“. Wenn Sie diesen Link anklicken, werden Sie auf die Anmeldungsseite für die Pensionäre der EU (alle Organe) weitergeleitet. Willkommen auf Yammer !

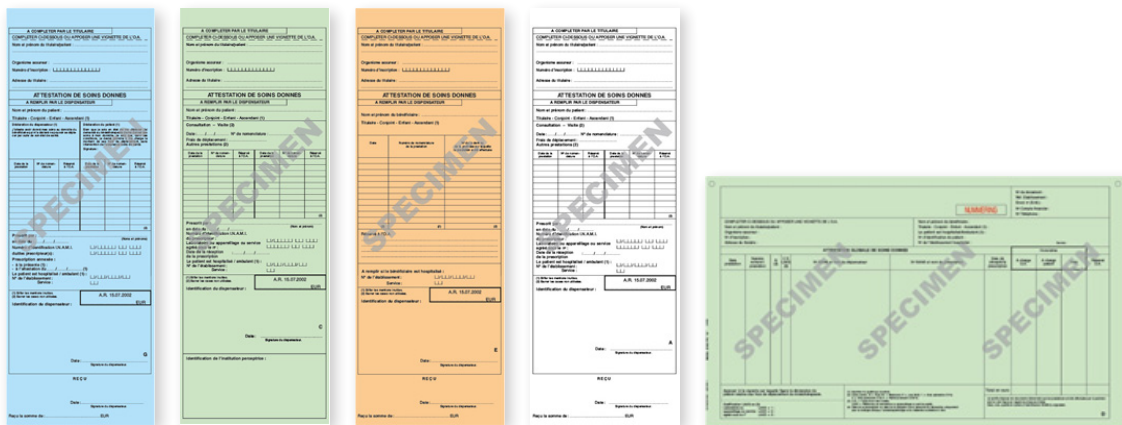
Krankheitskosten in Belgien: neu ab 2015



Um die wirtschaftliche und effiziente Verwaltung des GKFS zu verbessern und gemäß der Empfehlung des Verwaltungsausschusses der Krankenkasse (CGAM) möglichen Betrug zu verhindern, wird der Rechtmäßigkeit von Quittungen und Rechnungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Für Belgien gilt insbesondere, dass ab 1. Januar 2015 keine Krankheitskosten erstattet werden, für die kein offizielles Bescheinigungsformular vorgelegt wird (siehe **Verwaltungsmitteilung Nr. 45/2014**).

Anschließend finden Sie Beispiele für die verschiedenen Arten akzeptierter Bescheinigungen („attestation de soins donnés/getuigschrift voor verstrekte hulp“) eines praktischen Arztes, eines Facharztes, eines Zahnarztes, eines Physiotherapeuten usw.

Bitte überprüfen Sie, ob die ausgestellte Bescheinigung einem dieser Beispiele entspricht.



Einige Dienstleister, z. B. Osteopathen und Psychologen, die vom INAMI (Belgisches Staatliches Institut für Kranken- und Invaliditätsversicherung) nicht anerkannt werden, müssen zusätzlich eine Steuerquittung ausstellen, die den rechtlichen Anforderungen entspricht. Alternativ wird auch eine Rechnung mit einer Bestätigung der Überweisung auf das Konto des Arztes akzeptiert.

Siehe zu diesem Thema auch die **Verwaltungsmitteilung Nr. 45/2014**

JSIS ONLINE

PMO CONTACT ONLINE